

Sportanglerverein Burgheim e.V.

SATZUNG



Gegründet am 5. Januar 1967

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sportanglerverein Burgheim e.V.

Sein Sitz ist Burgheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

Der Sportanglerverein Burgheim e.V. mit Sitz in Burgheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Den Mitgliedern die Gelegenheit zur Ausübung des Angelsportes zu geben.
2. Die Ausbildung und Schulung der Mitglieder und Jugendlichen zur waidgerechten Ausübung der Fischerei.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu erhalten und zu bewirtschaften.
4. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Befischung der Gewässer zu fördern sowie um Vermehrung geeigneter Gewässer besorgt zu sein.
5. Mitzuwirken bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die gesetzlichen Fischereibestimmungen und aller Schäden, die die Fischerei betreffen.
6. Unterstützung und Beratung aller Behörden und Dienststellen in Fragen der Fischerei und des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, sowie Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die gleichartige Interessen vertreten.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Fischereiausweis

Zur Ausübung des Angelsportes in den Vereinsgewässern ist nur befugt, wer im Besitze eines gültigen staatlichen Fischereischeines und einer entsprechenden Erlaubnisscheines (Jahreserlaubnisschein, Tageserlaubnisschein, etc.) ist.

§ 5 **Mitglieder und Mitgliedsbeiträge**

Der Verein setzt sich zusammen aus den aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern, sowie den jugendlichen Mitgliedern.

1. Aktive Mitglieder:

Nur wer im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines, die staatliche Fischerprüfung abgelegt hat und eines vom Verein ausgestellten ganzjährigen Erlaubnisscheines ist, ist aktives Mitglied und ist berechtigt, den Angelsport in den freigegebenen Vereinsgewässern auszuüben.

2. Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder können Gönner und Freunde des Vereins werden. Diese unterstützen den Verein durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

3. Ehrenmitglieder:

Diese werden durch den Gesamtvorstand ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Von der Beitragszahlung, der Verpflichtung zu Hegearbeiten und sonstigen Arbeitsleistungen sind sie befreit. Ein Ehrenvorsitzender hat bei allen Vereinsorganen Stimmrecht.

4. Jugendliche:

In der Jugendgruppe können Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn ihre Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Jugendlichen werden in der Ausübung der Fischerei, des Natur- und Umweltschutzes ausgebildet und üben unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die Fischerei aus. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe. Für die Überführung in die aktive Mitgliedschaft des Vereins ist kein schriftlicher Antrag erforderlich, jedoch ist das Fischerprüfungszeugnis vorzulegen.

5. Mitgliedsbeiträge:

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird nur als Anlage zur Satzung an alle Mitglieder ausgehändigt.

§ 6 **Aufnahmen**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 30 Tage vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 **Sanktionen**

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand mit Sanktionen belegt werden, wenn es gegen

- Die fischereilichen Interessen des Vereins, wie Raubbau am Fischbestand und dergleichen verstoßen hat.
- Die Satzung und sonstige Ordnungsvorschriften verletzt und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- In Vereinsgewässern gefangene Fische verkauft oder zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung verwendet.
- Bei Erwerb oder Pacht von Fischgewässern mit dem Verein in Wettbewerb tritt.
- Gegen die gesetzlichen Fischereibestimmungen verstößt oder die Fischerei- und Gewässerordnung des Vereins absichtlich missachtet.
- Wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die eine Mitgliedschaft nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt.
- Nach wiederholter Aufforderung innerhalb eines Beitragsjahres seinen Verpflichtungen (Beitragszahlungen, Arbeitsleistung oder deren geldliche Ersatzleistung) nicht nachkommt.
- Absichtlich gegen die Interessen des Vereins verstößt sowie in gröblicher Weise den Vereinsfrieden stört.

Als Sanktionsmaßnahme sind zulässig:

- Verwarnungen
- Abmahnungen
- Geldbußen bis zur Höhe des fünffachen Jahresbeitrages.
- Der zeitliche Entzug des Fischereierlaubnisses bis höchstens einem Jahr.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7.

Über die Sanktionsmaßnahmen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Beisitzer
- Wasserwarte
- Jugendwarte
- Gerätewart
- Hüttenwart

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

Führung der laufenden Geschäfte,
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
Einberufung der Mitgliederversammlung,
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes findet nur auf Antrag in einer geheimen Wahl statt. Der Antrag zur geheimen Wahl benötigt eine einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 **Revisoren**

Dem Verein obliegt die Verpflichtung der Aufstellung von 2 Revisoren. Als solche sind Mitglieder mit einschlägigen Kenntnissen zu bestimmen. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Mit Verlust der Mitgliedschaft endet das Amt als Revisor.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, mit Ausnahme der Mitglieder unter 18 Jahren (siehe § 5, Ziffer 4 der Satzung). Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- Berichterung der Vorstandschaft zum abgelaufenen Geschäftsjahr
- Entscheidung über Berufung zum Ausschließungsbeschluss

Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Burgheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 **Gültigkeit**

Diese Satzung wurde am 09. Januar 2015 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.